

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Director, nach seinem Ermessen auch vor dem Lehrkörper;
2. Rüge durch denselben mit der Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Schule erfolgen werde;
3. die Wegweisung von der Kunstgewerbeschule auf eine bestimmte Zeit;
4. die Wegweisung für immer.

§. 5.

Bei Beleidigungen hat die Abbitte niemals zu unterbleiben, die Verweigerung derselben zieht den nächst schärferen Strafgrad nach sich.

§. 6.

Die gegen die Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Anwendung gebrachten Disciplinarstrafen sind in steter Evidenz zu halten.

§. 7.

Die Zöglinge der Kunstgewerbeschule sind keine Corporation, sie können daher weder Versammlungen halten, noch Geschäftsführer oder Repräsentanten haben, noch sonst eine nur Corporationen zukommende Function ausüben.

§. 8.

Sämmtliche Studirende an dieser Schule sind zu regelmässigem Besuche der Vorlesungen und Uebungsstunden verpflichtet und haben alle von den Professoren und Docenten angeordneten Arbeiten auszuführen.

Wer durch Krankheit oder andere Umstände zu einer Versäumnis veranlasst wird, hat den betreffenden Professoren oder Docenten sogleich unter Angabe der Gründe hierüber die schriftliche Anzeige zu erstatten und beim Wiedererscheinen sich zu melden, sowie auf Verlangen den Nachweis jener Gründe zu liefern.

Wer diese Anordnung ausser Acht lässt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

Wer dreimal hintereinander ohne Meldung und Entschuldigung von der Schule ausbleibt, verliert das Recht, länger dieselbe besuchen zu können.

§. 9.

Wohnungsveränderungen der Studirenden sind ohne Verzug dem Director der Kunstgewerbeschule anzuzeigen.

§. 10.

Die Räumlichkeiten der Schule, die Lehrmittel, Einrichtungsstücke u. s. w. sind sorgfältig zu schonen; für Beschädigungen hat der Schuldige Ersatz zu